

Infoblatt für FSJ-Verantwortliche

Jahrgang 55 / 2022-2023

Liebe Einsatzstellenleiter*innen, liebe FSJ-Ansprechpersonen, liebe Kooperationspartner*innen,

Es startet wieder ein neuer FSJ-Einsatz. Vielen Dank, dass Sie als Einsatzstelle zur Verfügung stehen. Im Folgenden einige wichtige Informationen für Sie als Verantwortliche der FSJ-Einsätze in Ihrer Einsatzstelle:

Die FSJ-Einsätze sind durch das „Freiwilligengesetz“ (FreiwG) geregelt. Ein FSJ Einsatz ist als Ausbildungsverhältnis definiert, bestehend aus konkreter Mithilfe in einer Einsatzstelle, begleitender Bildungsarbeit und mit eigener sozialversicherungsrechtlicher Absicherung.

Der Einsatz muss arbeitsmarktneutral erfolgen! Das heißt, der laufende Betrieb in einer Einsatzstelle muss in vollem Umfang ohne den Einsatz von FSJ-Teilnehmer*innen gewährleistet sein! Ein*e FSJ-Teilnehmer*in darf keine hauptamtliche Arbeitskraft ersetzen.

Einsatzstart

Ein FSJ-Einsatz beginnt mit 1. September 2022 oder 1. Oktober 2022 und endet am 31. Juli 2023.

FSJ-Seminare

Die Seminare am Beginn und während des FSJ-Einsatzes bieten den Freiwilligen die Möglichkeit zur Persönlichkeitsentwicklung und Einsatzreflexion, zur fachlichen Einführung und Berufsorientierung. Sie sind ein verpflichtender Teil des FSJs und Voraussetzung dafür, dass ein FSJ-Einsatz gem. FreiwG anerkannt wird. Der Verein ist für die Planung und Durchführung eines Bildungsprogramms im Ausmaß von mindestens 150 Stunden verantwortlich. Ein Seminartag ist mit 7 Stunden Tagesarbeitszeit zu bewerten.

Unsere Seminare finden nach Möglichkeit in Präsenz statt – die jeweils aktuell geltenden Covid19-Schutzmaßnahmen werden strikt eingehalten und ein Hygienekonzept für die Seminare erstellt.

Wocheneinsatzzeit

34 Stunden pro Woche – maximal **10 Std. Tageshöchst Arbeitszeit** (auch nach geändertem Arbeitszeitgesetz). Die Bestimmungen für das FSJ sind im Freiwillingengesetz an das Arbeitszeitgesetz angelehnt: z.B. Wochenruhe von mindestens 36 Stunden, für Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres gilt zusätzlich das Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz. Diese Bestimmungen werden vom Arbeitsinspektorat überwacht, überdies enthält das FreiwG Strafbestimmungen.

Freistellung (Urlaub)/dienstfreie Tage

Die Regelungen im FreiwG sind an das Urlaubsgesetz angelehnt:

- Bei 11-monatigem Einsatz: 23 Freistellungstage
- Bei 10-monatigem Einsatz: 21 Freistellungstage
- Bei 9-monatigen Einsatz: 19 Freistellungstage

Die Freistellung vereinbaren Sie mit den Freiwilligen, wir brauchen diesbezüglich keine Meldung.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Feiertagen gelten als freie Tage: 24. Dezember, 31. Dezember und Karfreitag. Außerdem ist für Aufnahme- und Vorstellungsgespräche in Schulen, Fachhochschulen, Universitäten oder ähnlichem 1 zusätzlicher Freistellungstag zu gewähren, für die restlichen Bewerbungstage sind Freistellungstage (bzw. Zeitausgleich) zu nehmen. Die Freistellungstage sind bis zum Einsatzende zu verbrauchen, sie können nicht ausbezahlt werden.

Finanzierung der Einsätze

Die Finanzierung der FSJ-Einsätze erfolgt zu 98 % über einen monatlichen Beitrag der Einsatzstellen. Im Jahrgang 2022/23 beträgt der monatliche Einsatzstellenbeitrag EUR 737,- pro Einsatzmonat. Davon werden die Taschengeldkosten (EUR 270,- netto bzw. EUR 337,50,- brutto), Kosten der Sozialversicherung, Ausgaben für die FSJ-Seminare, die pädagogische Begleitung der Einsätze sowie die Verwaltung beglichen. Subventionen kommen vom Sozialministerium, vom Wirtschaftsministerium, einzelnen Bundesländern und der Bischofskonferenz. Die Geschäftsführung ist laufend darum bemüht, mehr Subventionen zu erhalten, damit

der überwiegende Großteil der Kosten nicht mehr nahezu vollständig von den Einsatzstellen finanziert werden muss.

Dienst am Wochenende

Die FSJ-Teilnehmer*innen dürfen maximal an zwei Wochenenden im Monat zum Dienst eingeteilt werden (unter 18-Jährige nur in Pflegeheimen und Krankenpflegestellen, max. an jedem 2. Sonntag; in anderen Einsatzstellen kein Sonntagsdienst für unter 18-Jährige!).

Sonn- und Feiertagszulagen

Der*die Teilnehmer*in am FSJ darf nicht öfter als an zwei Wochenenden im Monat zum Dienst eingeteilt werden. Wird jemand zu einem Sonn- oder Feiertagsdienst eingeteilt, so ist dieser Dienst per Mail an office@fsj.at monatlich bis zum 10. des Folgemonats mittels Zulagen-Excel-Blatt zu melden. Der aktuelle Stundensatz beträgt EUR 4,70. Insgesamt können derzeit maximal 31 Stunden monatlich ausbezahlt werden, da ansonsten das vom Verein ausbezahlte Taschengeld die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt und der Einsatz nicht mehr den Kriterien eines Einsatzes gem. FreiwG entspricht. Die gemeldete Zulage wird mit dem Taschengeld vom Verein an den*die FSJ-Teilnehmer*in abgerechnet und der Einsatzstelle in Rechnung gestellt (zuzgl. 3,9 % Dienstgeber*innenbeitrag).

Verpflegung

Während der Einsatzzeit ist eine Verpflegung zur Verfügung zu stellen (Naturalverpflegung oder Kostenersatz).

Fahrtkosten

FSJ-Teilnehmer*innen mit Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe (in der Regel sind das jene unter 24 Jahren) können eine vergünstigte Jugend-Netzkarte des Verkehrsverbundes analog zur Schüler*innen-/Lehrlingsfreifahrt kaufen. Wird seitens der Einsatzstelle keine kostenlose Unterkunft zur Verfügung gestellt, so refundiert die Einsatzstelle die Kosten für die Jugend-Netzkarte des Verkehrsverbundes.

Für FSJ-Teilnehmer*innen ohne Familienbeihilfeanspruch sind die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels zwischen dem Wohnort der Freiwilligen und der Einsatzstelle (z.B. Monatskarte) zu tragen. Ist jedoch die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels unzumutbar, z.B. weil zu Arbeitsbeginn/-ende kein öffentliches Verkehrsmittel fährt oder es keine geeignete Verbindung zwischen Wohn- und Einsatzort gibt, so ist ein Zuschuss zu den Kosten der PKW-Fahrten in Höhe von € 0,10 pro km Hin- und Rückfahrt zu gewähren.

Die Fahrtkosten sind Aufwandsersatz und werden nicht über den Verein ausbezahlt, sondern von der Einsatzstelle mit dem*der FSJ-Teilnehmer*in abgerechnet. Bitte die konkrete Vorgangsweise am Beginn des Einsatzes mit den Freiwilligen abklären.

Krankenstand und Arbeitsunfall

Der*die erkrankte FSJ-Teilnehmer*in muss die Einsatzstelle und das FSJ-Österreich-Büro (office@fsj.at) am ersten Tag des Krankenstandes von der Erkrankung informieren. In weiterer Folge ist eine ärztliche Krankmeldung auch an das FSJ-Österreich-Büro (office@fsj.at) zu mailen – ebenso die Gesundheitsmeldung. Dies liegt zwar in der Pflicht des*der FSJ-Teilnehmer*in – wir bitten Sie aber, den*die FSJ-Teilnehmer*in darauf aufmerksam zu machen. Dauert ein Krankenstand länger als 14 Tage, wird die darüberhinausgehende Zeit der Einsatzstelle nicht in Rechnung gestellt. Bei einem Arbeitsunfall bitte wir Sie, eine Unfallmeldung mit dem*der Freiwilligen auszufüllen und das Formular an den Verein (office@fsj.at) weiterzuleiten, damit die Meldung bei der AUVA eingebracht werden kann.

Unfallverhütung, Arbeitnehmer*innenschutz und Hepatitis-Impfung:

Wichtig ist, sicherzustellen, dass alle Freiwilligen die notwendigen Informationen hinsichtlich Unfallverhütung und Arbeitnehmer*innenschutz erhalten. Wenn eine Hepatitis-Impfung oder andere Impfungen notwendig sind, so bitten wir Sie, diese vor Einsatzbeginn in die Wege zu leiten.

Einführungstag und Begleitung/Reflexionsgespräche:

Wir ersuchen um eine gute, ausreichende Einschulung im Rahmen eines oder mehrerer Einführungstage. Die*der FSJ-Teilnehmer*in soll die Einrichtung kennenlernen, die Ziele und das Leitbild der Einrichtung sowie eine Anleitung für den konkreten Einsatz erhalten. Darüber hinaus sollen die notwendigen Informationen im Sinn des Arbeitnehmer*innenschutzes und der Unfallverhütung sowie des Brandschutzes gegeben werden. Weiters ist es wichtig, dass es eine Ansprechperson (Mentor*in) während des Jahres gibt. Als Träger sind wir

nach dem FreiWG verpflichtet, die fachliche Anleitung der Teilnehmer*innen in der Einsatzstelle sicherzustellen. Daher bitten wir Sie, mit den Freiwilligen regelmäßige Reflexionsgespräche über den Einsatz zu führen (nach dem ersten Monat und am Einsatzende sowie dazwischen mindestens zwei weitere Gespräche). Sinnvoll ist, dass die FSJ-Teilnehmer*innen an Teambesprechungen und Supervisionen (zumindest teilweise) teilnehmen können.

Vorzeitige Beendigung des FSJ-Einsatzes

Der*die Teilnehmer*in am FSJ hat das Recht, den Einsatz jederzeit zu beenden (Freiwilligeneinsatz). In diesem Fall endet ebenfalls mit Einsatzende dieser Vertrag. Will eine Einsatzstelle den Vertrag mit einem*einer Teilnehmer*in am FSJ vorzeitig beenden, so ist das Einvernehmen mit dem Verein zu suchen und umgekehrt.

Kontakt zum Verein

Guter Kontakt zu Ihnen, den Einsatzverantwortlichen, ist uns ein Anliegen. Wir freuen uns, wenn Sie uns über den Verlauf der Einsätze informieren und telefonisch oder per E-Mail Rückmeldung geben. Bitte informieren Sie uns rechtzeitig, wenn Sie den Eindruck haben, dass es Probleme gibt bzw. geben könnte.

Kontakt zu den FSJ-Regionalstellen (pädagogische Begleitung)

FSJ-Regionalstelle Linz

für OÖ und NÖ/Wald- und Mostviertel:
Händelstraße 2
4020 Linz
0676 8776 3911
office.linz@fsj.at

FSJ-Regionalstelle Wien

für Wien, Burgenland und NÖ/Wein- und Industrieviertel:
Lindengasse 56/18-19
1070 Wien
0676/8776 3923
office.wien@fsj.at

FSJ-Regionalstelle Graz

für die Steiermark, Kärnten und Südburgenland:
Mesnergasse 5/1
8010 Graz
0676/8776 3917
0676/8776 3919
office.graz@fsj.at

FSJ-Regionalstelle Salzburg

für Salzburg:
Kapitelplatz 6/3
5020 Salzburg
0676/8776 3922
office.salzburg@fsj.at

FSJ-Regionalstelle Innsbruck

für Tirol:
Riedgasse 9
6020 Innsbruck
0676/8776 3920
0676/8776 3921
office.innsbruck@fsj.at

Kontakt zur Geschäftsführung und zum FSJ-Österreich-Büro

Verein zur Förderung freiwilliger sozialer Dienste
Johannesgasse 16/1, 1010 Wien



Telefon: 0676 8776 3927

Mail: office@fsj.at

Leitungsteam

MMag. Elisabeth Märçus – Geschäftsführerin (elisabeth.marcus@fsj.at, 0676/ 877 63 915)

Dr. Markus Metzl – Leiter Rechnungswesen und Controlling (markus.metzl@fsj.at, 0676/ 877 63 910)

Mag. Barbara Haas-Trinkl – Leiterin Pädagogik (barbara.haas-trinkl@fsj.at, 0676/ 877 63 932)